

Hinweise zur Umzugskostenvergütung

Stand: 01/2026

Voraussetzung für die Gewährung der Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage der Umzugskostenvergütung. Sofern Ihnen Umzugskostenvergütung zugesagt wurde, finden Sie nachfolgend die wichtigsten Informationen zu Fristen und erstattungsfähigen Kosten.

Ausschlussfrist zur Beantragung von Umzugskosten:

Die gesetzliche Ausschlussfrist für die Beantragung der Umzugskostenvergütung (UKV) beträgt gemäß § 2 Abs. 2 LUKG **ein Jahr nach Beendigung des Umzugs**, beginnend mit dem Tag danach. Diese ist bindend – sie kann nicht verlängert werden, auch nicht durch einen Antrag auf Abschlagszahlung. Zudem wird Umzugskostenvergütung nicht gewährt, wenn der Umzug nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführt wird (§ 2 Abs. 3 LUKG).

Die Umzugskostenvergütung umfasst in der Regel:

1. Erstattung der **Beförderungsauslagen** (§ 6 LUKG)

Hierzu werden benötigt:

- Vorlage von mindestens zwei inhaltlich vergleichbaren Kostenvoranschläge von rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Speditionsunternehmen. Rechtlich und wirtschaftlich selbstständig sind Unternehmen, die nicht demselben Kartell angehören. Für die Prüfung ist dem Speditionsunternehmen bei der Angebotseinholung das Formular **Erklärung des Speditionsunternehmens zur Kartellzugehörigkeit** vorzulegen.

Diese müssen einen auf Grundlage einer Umzugsgutliste erstellten verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten.

Die Erstattung der Transportkosten des Umzugsguts erfolgt auf Grundlage des preisgünstigsten Kostenvoranschlags. Der verbindliche Höchstpreis des kostengünstigsten Angebots stellt gleichzeitig den maximalen Erstattungsbetrag dar. Später hinzukommende Kosten können nicht erstattet werden. Die Kostenvoranschläge sollten daher von Ihnen unbedingt auf Vollständigkeit der benötigten Leistungen geprüft werden.

Die Kostenvoranschläge sind der Personalabteilung/SG 3 zusammen mit den Erklärungen zur Kartellzugehörigkeit vor der Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen. Die Universität kann ggf. auf die Einholung eines dritten Angebots bestehen.

- Rechnung der beauftragten Spedition
- Frachtbrief

Bei Umzügen in Eigenregie – ohne Inanspruchnahme einer Spedition – werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Arbeiten, die von Ihnen selbst oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durchgeführt werden, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

2. Erstattung der **Reisekosten** (§ 7 LUKG)

- Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung

Erstattet werden die Reisekosten einer Person für zwei Fahrten oder die Reisekosten von zwei Personen für eine Fahrt nach den Vorschriften des LUKG (je Reise für höchstens 2 Reise- und 2 Aufenthaltstage). Fahrkosten werden bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse (DB) erstattet.

- Reise zur Vorbereitung des Umzuges durch den Antragsteller für die Fahrt von neuen Dienstort zur alten Wohnung (Fahrtkosten niedrigste Klasse DB; Tage- und Übernachtungskosten nach LRKG)
- Umzugsreise von der alten Wohnung zur neuen Wohnung mit allen berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Fahrtkosten niedrigste Klasse DB; Tage- und Übernachtungskosten nach LRKG vom Tag des Einladens des Umzugsguts bis zum Tag des Ausladens des Umzugsguts)

3. **Mietentschädigung** (§ 8 LUKG)

- Eine Mietentschädigung kann beantragt werden, wenn zeitgleich zwei Mieten (für die alte und die neue Wohnung) gezahlt werden müssen (Doppelbelastung). Erstattet werden die Kosten für die nicht genutzte Wohnung. Das weitere Bewohnen der bisherigen Wohnung schließt die Gewährung einer Mietentschädigung aus.
Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate erstattet, wenn für die Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden musste.

Mietentschädigung für die neue Wohnung wird längstens für drei Monate erstattet.

Mietverträge für die alte und neue Wohnung sind vorzulegen, außerdem Zahlungslege über entrichtete Mieten sowie eine schriftliche Bestätigung des alten Vermieters, dass die Wohnung für den Zeitraum, für den Mietentschädigung beantragt wird, leer gestanden hat und nicht weitervermietet war.

- Das bisherige eigene Haus bzw. die bisherige Eigentumswohnung stehen einer Mietwohnung gleich. Die Mietentschädigung wird in diesen Fällen längstens für ein Jahr gezahlt. Handelt es sich bei der neuen Wohnstätte um Wohneigentum (Haus/Eigentumswohnung) stehen diese nicht gleich einer neuen Mietwohnung, eine Mietentschädigung kann nicht gewährt werden.

4. **Maklergebühren** (§ 9 LUKG)

Maklergebühren sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Inanspruchnahme eines Maklers notwendig und begründet ist, d.h. wenn die Anmietung einer Wohnung z.B. aufgrund eines angespannten Wohnungsmarkts ansonsten nicht möglich wäre. Erstattet werden nur ortsübliche Maklergebühren bis zur Höhe von max. 2 Monatskaltmieten. Bei Wohneigentum wird als Grundlage für die Höhe der erstattungsfähigen Maklergebühren eine fiktive Miete anhand des örtlichen Mietspiegels zu Grunde gelegt.

5. **Auslagen für zusätzlichen Unterricht** (§ 9 LUKG)

Kosten für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder der berechtigten Person können bezuschusst werden.

Über die Erforderlichkeit des zusätzlichen Unterrichts ist eine Bescheinigung der neuen Schule vorzulegen.

6. **Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen** (§ 10 LUKG)

Mit der Pauschalvergütung werden alle sonstigen Umzugsauslagen abgegolten.

Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und eine solche nach dem Umzug erneut eingerichtet haben, erhalten eine Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Diese Pauschalvergütung richtet sich nach dem Familienstand am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes sowie nach der Zahl in § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 LUKG genannten Personen, die auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft leben.

7. **Auslandsumzüge**

Umzüge aus dem Ausland werden bei Einstellung im Inland wie grundsätzlich wie Inlandsumzüge behandelt.

Reisekosten werden nur für die eigentliche Umzugsreise von der bisherigen Wohnung zur neuen Wohnung erstattet. Das Tagegeld bemisst sich hierbei nach der notwendigen Reisedauer.

Reisekosten für Reisen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung und die Reise zur Vorbereitung und Durchführung eines Umzugs sind hingegen bei Auslandsumzügen nicht erstattungsfähig (§ 13 BUKG).

8. **Rückzahlung von Umzugskosten**

Eine gewährte Umzugskostenvergütung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn Sie vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund aus dem Dienstverhältnis ausscheiden. Die schließt auch die Rufannahme an eine andere Universität oder Hochschule mit ein.

Zur Beantragung der Umzugskosten benutzen Sie bitte die vom Landesamt für Finanzen (LfF) zur Verfügung gestellten Formulare. Sie finden diese unter:

<https://www.lff.rlp.de/service/vordrucke> : unter dem Anlass "Umzugskosten"

Vordrucke filtern

Personenkreis:

Anlass:

Suchbegriff:

Vordruckverzeichnis

Filter aktiv - Treffer 1 - 9 von 9

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Antrages nicht durch das LfF, sondern im Sachgebiet 3 der Personalabteilung der Universität Trier erfolgt.

Die Formulare sind daher **bei der Personalabteilung der Universität Trier** einzureichen – nicht beim Landesamt für Finanzen.

Bitte reichen Sie eine Kopie der Umzugskostenzusage zusammen mit Ihrem Erstattungsantrag und den weiteren erforderlichen Belegen ein.

Bei Fragen zur Antragstellung finden Sie die Ansprechpartner auf den Informationsseiten der Personalabteilung der Universität Trier.